

Rahmenhygienekonzept der CAU

Gemäß Beschluss des Präsidiums vom 19.05.2020

1 Vorbemerkung

Nachdem auf der Grundlage von Erlassen und Verordnungen des Landes Schleswig-Holstein ab dem 15. März 2020 pandemiebedingt der Präsenzbetrieb in Hochschulen weitgehend beschränkt wurde, soll auf Grundlage des in einer Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. April 2020 getroffenen Beschlusses der Hochschulbetrieb schrittweise wiederaufgenommen werden. Dies erfordert eine Anpassung der Präventionsmaßnahmen. Mit dem o.g. Beschluss wird jedes Unternehmen, zu denen laut Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) auch die Hochschulen zählen, verpflichtet, eine angepasste Gefährdungsbeurteilung sowie eine betriebliche Pandemieplanung und ein Hygienekonzept umsetzen.

Das vorliegende Rahmenhygienekonzept beschreibt die für den gesamten Hochschulbetrieb in Lehre/Studium, Forschung und Verwaltung sowie für alle Einrichtungen der CAU geltenden allgemeinen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen für bestimmte Lehr-, Prüfungs- und Veranstaltungsformate und spezielle Bereiche der CAU.

Ziel dieses Rahmenkonzepts ist es, umfassende Vorgaben für den Betrieb an der CAU zu formulieren, indem es möglichst viele Einrichtungen bzw. Prüfungs- und Veranstaltungsformate einschließt, so dass in den Einzelkonzepten weitgehend auf das Rahmenkonzept Bezug genommen und dieses ergänzt werden kann.

2 Grundsätze

- Nicht erforderliche Kontakte zwischen Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen (z.B. Doktorandinnen und Doktoranden sowie Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern) sind zu vermeiden. Allgemeine Hygienemaßnahmen sind umzusetzen und die Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu minimieren.
- Es sind grundsätzlich digitale Formate für alle Veranstaltungen zu bevorzugen, um direkte Personenkontakte zu minimieren.
- Die Vorgaben für die allgemeine Handhygiene und die Hust- und Niesetikette sind einzuhalten.
- In allen Einrichtungen der CAU ist ein **Mindestabstand von 1,5 m** untereinander einzuhalten. Hierzu sind geeignete abstandwahrende Maßnahmen vor Ort festzulegen. Ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m aufgrund der Besonderheiten des Betriebs nicht sicher möglich, sind nach Maßgabe entsprechender Hygienekonzepte zeitweilig Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) zu tragen. Dies gilt auch, wenn die 1,5 m-Abstandspflicht zeitweise unterschritten wird, bspw. auf Fluren und Gängen.
- Aufzüge sind **grundsätzlich alleine zu benutzen**, es sei denn, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
- In geschlossenen Räumen zur zeitweisen Nutzung (wie Prüfungen, kurzfristige Labornutzungen, Besprechungen) sollten sich pro 10 qm max. 2 Personen aufhalten, bei Büro- oder Laborräumen mit längerem Aufenthalt (von mehr als 1,5 Std.) pro 10 qm

max. eine Person. Dies ist als Richtwert zu verstehen und kann je nach Begebenheiten vor Ort verändert ausfallen.

- Alle Innenräume **sind ausreichend mit Frischluft** zu versorgen. Bei mechanischer Lüftung sind die technischen Möglichkeiten soweit auszunutzen, dass Lüftungsanlagen mehr oder ausschließlich Frischluft zuführen und Umluftbetrieb vermieden wird. In Räumen ohne mechanische Lüftung werden durch das Gebäudemanagement Handreichungen zur regelmäßigen Lüftung ausgehängt.
- Hinweisschilder an Gebäudeeingängen und in Gebäuden zu den zu beachtenden Hygienemaßnahmen (verantwortlich: Gebäudemanagement, Aushang über Hausmeister vor Ort).
- Dokumentationspflicht über Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Einrichtungen (Institute, Abteilungen etc.) aufhalten. Hierin enthalten ist eine Angabe von Anwesenheitstagen und grundsätzlich genutzten Räumen sowie Erreichbarkeit (in der Regel Mobilfunknummer). Die Anwesenheitslisten sind von den Leitungen der jeweiligen Einrichtung für die Dauer von sechs Wochen unter Gewährleistung der geltenden Datenschutzregeln so aufzubewahren, dass im Falle der Kontaktnachverfolgung zu jeder Zeit auf die Listen zugegriffen werden kann. Auf Verlangen sind diese dem Gesundheitsamt auszuhändigen.
- Anreise zum Campus vorzugsweise individuell (Fahrrad, Auto, zu Fuß): Bei Nutzung des ÖPNV Beachtung der geltenden Regeln zum Tragen von MNB des Landes Schleswig-Holstein
- Personen mit Atemwegssymptomen oder Fieber sollen sich nicht in der Einrichtung aufhalten. Bei akuten Atemwegssymptomen ist die Einrichtung unverzüglich zu verlassen und die Symptome sind ärztlich abzuklären.
- Für Personen, die aus dem Ausland nach Kiel anreisen, sind die entsprechenden Regelungen des Landes Schleswig-Holstein für Reiserückkehrer und eventuell bestehende vorübergehende Betretungsverbote für Räumlichkeiten der Universität zu beachten.

Alle Mitglieder der Universität sind aufgefordert, verantwortungsvoll die bestehenden Regelungen und Gebote zu beachten und einzuhalten, um sich und andere zu schützen.

3 Grundlagen

Aus den generellen Grundpflichten des Arbeitgebers gem. §§ 3,4 Nr. 3 ArbSchG bzw. DGUV Vorschrift 1 ergeben sich allgemeine Hygienevorgaben, die in der ArbStättV und ihren Technischen Regeln sowie weiteren Verordnungen konkretisiert werden. Das Rahmenhygienekonzept wurde auf diesen Grundlagen mit zeitlich befristetem Maßnahmenkonzept zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 gem. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 16.04.2020 erstellt.

Die Vorgaben für die Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen basieren auf dem unter Federführung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemeinsam mit den Hochschulen in Schleswig-Holstein erarbeiteten „Leitfaden zur Erstellung von Hygienekonzepten für die Durchführung von Prüfungen, Praxisveranstaltungen sowie die sukzessive Öffnung von Bibliotheken in Schleswig-Holstein“ vom 29.04.2020.

4 Hygienekonzepte für den Prüfungs- und Lehrbetrieb

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber der Durchführung der verschiedenen Veranstaltungsformate. Prüfungs- und Lehrabläufe werden entsprechend angepasst und soweit möglich in digitalen Formaten angeboten. Es gilt der Grundsatz, dass kritische Ansammlungen von Teilnehmenden in den Gebäuden und auf dem Campus zu vermeiden sind. Grundsätzlich muss durch organisatorische und räumliche Maßnahmen

gewährleistet werden, dass der empfohlene Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten werden kann.

Ermöglicht werden Prüfungen, die nicht digital durchgeführt werden können sowie Präsenzveranstaltungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich der curricularen Lehre, die nicht digital möglich und zudem relevant für die Fortsetzung bzw. den Abschluss des Studiums sind. Dies sind Lehrveranstaltungsformate mit explizit praktischen Kompetenzentwicklungen, bspw. durch laborpraktische Übungen, Freilandübungen, sportpraktische Übungen oder Literaturstudien ohne digitale Verfügbarkeit. Eingeschlossen sind auch Abschlussarbeiten, die z.B. in Laboren erstellt werden.

Es gelten die allgemeinen Sicherheitsvorgaben wie unter "Räumliche und Organisatorische Vorgaben" dargestellt. Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, durch ihr Verhalten daran mitzuwirken, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen ohne gesundheitliche Risiken für alle Mitwirkenden durchgeführt werden können. Es wird an das Verantwortungsbewusstsein jedes/jeder Einzelnen appelliert, mit Krankheitssymptomen jeder Art nicht zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu erscheinen. Studierende, bei denen innerhalb von 14 Tagen nach einer Lehrveranstaltung oder Prüfung eine Coronainfektion (Covid-19) festgestellt wird, informieren umgehend das Dekanat ihrer Fakultät.

Personen aus besonderen Risikogruppen sollen nur auf Basis einer ärztlichen Beratung an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen teilnehmen. Teilnehmende, die einer Risikogruppe angehören, zeigen dies vorher an und erhalten nach Möglichkeit eine gesonderte Zugangsmöglichkeit und einen gesonderten Prüfungsraum oder Arbeitsplatz.

Für die klinische Lehre an der Medizinischen Fakultät der CAU, die am UKSH Campus Kiel stattfindet, gelten zusätzliche Beschränkungen. Die Medizinische Fakultät erstellt hierzu auf diese besonderen Gegebenheiten abgestimmte Hygienekonzepte und stimmt sie mit dem UKSH ab. Eine zusätzliche Abstimmung mit der CAU ist nicht erforderlich. Für die Ausbildung und Forschung in der vorklinischen Lehre auf dem Campus der CAU gelten die Regelungen dieses Rahmenhygienekonzepts.

4.1 Erstellung von Hygienekonzepten

- Für jede Prüfung und Praxisveranstaltung ist vor der Durchführung ein Hygienekonzept auf Grundlage von Mustervorlagen zu erstellen. Dort sind Angaben zur jeweiligen Lehr- und Prüfungsveranstaltung zu ergänzen.
- Das Hygienekonzept ist über die/den zuständige/-n Dekan/-in an das Präsidium zu übermitteln. Das Präsidium behält sich vor, die Konzepte unter Einbeziehung der Stabsstelle Sicherheitsingenieur zu prüfen. Eine ausdrückliche Freigabe der Konzepte erfolgt nicht. Die Verantwortung für die jeweilige Durchführung der Lehrveranstaltung und Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben dieses Rahmenhygienekonzepts liegt bei der/dem jeweiligen Lehrenden bzw. Prüfenden.
- Die Konzepte werden zentral hinterlegt und auf Verlangen dem Gesundheitsamt oder anderen Prüfbehörden vorgelegt.
- Hygienekonzepte der Medizinischen Fakultät für die klinische Lehre am UKSH werden im Dekanat der Medizinischen Fakultät gesammelt und auf Verlangen dem Gesundheitsamt oder anderen Prüfbehörden vorgelegt.

4.2 Information und Registrierung der Teilnehmenden

- Die Studierenden werden vorab über die Maßnahmen zur Minimierung der Risiken und die einzuhaltenden Regeln bei der Teilnahme an Prüfungen und praktischen Lehrveranstaltungen informiert. Dies erfolgt in schriftlicher Form per E-Mail mit Verweis auf die Corona-Webseite der CAU.

- Alle anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste mit Daten zur Kontaktaufnahme zwecks Gewährleistung einer Rückverfolgung im Ansteckungsfall erfasst. Die Anwesenheitslisten sind von der für die Veranstaltung zuständigen Einrichtung für die **Dauer von sechs Wochen** nach Ende der Veranstaltung unter Gewährleistung der geltenden Datenschutzregeln aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Anwesenheitslisten zu vernichten.
- Teilnehmende einer Veranstaltung werden vor Beginn registriert. Dabei wird auch der gesundheitliche Zustand erfragt und von den Teilnehmenden schriftlich bestätigt, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen nicht an Covid-19 erkrankt sind (Mustervorlage und Handreichung für die Registrierung von Teilnehmer/-innen in Lehrveranstaltungen/Prüfungen)
- Die Teilnehmenden werden zu Beginn der Veranstaltung auf die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen hingewiesen.
- Verstöße gegen die Verhaltensregeln werden in Ausübung des Hausrechts durch die Aufsichtspersonen ausnahmslos mit einem Verweis vom Hochschulgelände geahndet. Sollten sich durch den Verstoß erhöhte Gefahren für eine Verbreitung des Virus ergeben, wird der Verstoß außerdem dokumentiert und in Absprache mit den Behörden weiterverfolgt.

4.3 Räumliche und organisatorische Vorgaben

- Laufwege durch die Gebäude zu den Räumlichkeiten für Prüfungen, praktische Lehrveranstaltungen und zu den sanitären Anlagen werden nach Möglichkeit gekennzeichnet, um Begegnungen zu verhindern oder zu minimieren. Kann der Mindestabstand dort nicht durchgehend eingehalten werden, sind zeitweise Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) zu tragen.
- Ein- und Ausgänge sollten nach Möglichkeit getrennt ausgewiesen werden.
- An den Gebäudeeingängen und in den Gebäuden werden Hinweisschilder zum Infektionsschutz ausgehängt, die über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Handhygiene, Abstandswahrung sowie über die Hust- und Nies-Etikette informieren.
- Alle Teilnehmenden werden vor Ort registriert und nach ihrem Gesundheitszustand befragt (s.o.). Je nach Teilnehmerzahl wird die Registrierung zur Wahrung des Mindestabstands an mehreren Stellen (z.B. Ständen/ Tischen) und mit Wartebereich sowie ggfs. mit Abschirmung organisiert.
- Die Räume und die sanitären Anlagen werden arbeitstäglich gemäß den Hygienevorgaben gereinigt. Sollten Veranstaltungsräume mehrfach zwischen dem täglichen Reinigungsrythmus genutzt werden, ist sicherzustellen, dass die Arbeitsplätze/ Tischoberflächen und die für die Veranstaltung notwendigen Geräte nach bzw. vor jeder weiteren Nutzung gereinigt werden können. Dazu erfolgt im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Gebäudemanagement.
- Räumlichkeiten sind ausreichend mit Frischluft zu versorgen. Nach Möglichkeit sind bei mechanischer Lüftung, die technischen Möglichkeiten soweit auszunutzen, dass Lüftungsanlagen mehr oder ausschließlich Frischluft zuführen und Umluftbetrieb vermieden wird.
- In Räumen, in denen ausreichende Belüftung nicht sichergestellt werden kann (z.B. nicht zu öffnende oder keine Fenster, keine Zwangslüftung) dürfen keine Veranstaltungen mit Redeanteilen stattfinden, die Verweildauer muss auf das Nötige begrenzt werden, Alternativen (z. B. Bücherausgabe in andere Räume) sind zu prüfen;
- Die Türen der genutzten Veranstaltungsräume werden nach Möglichkeit offengehalten, damit die Berührung von Türkliniken vermieden – und soweit möglich – gelüftet werden kann. Dies gilt nicht für Räume, bei denen die Türen aus Sicherheitsgründen geschlossen gehalten werden müssen, z. B. Laborräume.
- In den sanitären Anlagen wird die Verfügbarkeit von mindestens Seife und Papiertüchern sichergestellt. Es werden Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen gut sichtbar ausgehängt.

- Es werden Hinweise zum alleinigen Betreten der Sanitärräume verfasst und an den jeweiligen Räumlichkeiten sichtbar angebracht.
- In den genutzten Räumen muss der Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Teilnehmenden und der Prüfungsaufsicht bzw. Lehrpersonal gewährleistet sein. Sollte dies aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich sein und Alternativräume z.B. wegen der erforderlichen technischen Ausstattung nicht zur Verfügung stehen, gilt es alternative Maßnahmen zur Risikominimierung zu ergreifen, wie z.B. Plexiglas- oder andere Abtrennungen, zeitweiliges Tragen von MNB, oder deutliche Verkleinerung der Gruppengrößen.
- Die Räume werden vor Beginn der Veranstaltung entsprechend vorbereitet und für die Durchführung der Veranstaltung notwendige Materialien wie bspw. Prüfungsaufgaben, Arbeitsblätter u.ä. auf den Plätzen ausgelegt. Eine Zuweisung der Plätze ist nicht erforderlich. Werden Geräte von mehreren Personen benutzt, ist eine Zwischenreinigung nach der jeweiligen Nutzung vorzunehmen (Abwischen von Oberflächen, Schaltknöpfen etc.). Die den Raum/ die Veranstaltung vorbereitenden Personen müssen sich vor und nach der Ausgabe von Materialien die Hände nach den Maßgaben der oben genannten Hygieneregeln waschen.
- Nach der Veranstaltung verlassen die Teilnehmenden das Gebäude zügig durch die jeweils gekennzeichneten Ausgänge. Auch hier müssen kritische Ansammlungen vermieden werden.

4.4 Hygienemaßnahmen für spezifische Prüfungs- und Lehrveranstaltungstypen

4.4.1 Präsenzprüfungen

mündliche Prüfungen

- Für mündliche Prüfungen werden Möglichkeiten digitaler Formate geprüft und falls möglich genutzt.
- Für mündliche Präsenzprüfungen müssen die bestehenden Abstandsregelungen entsprechend den allgemeinen Vorgaben eingehalten werden.
- Die Tische werden zwischen den Prüfungen gereinigt.
- Präsenzzeiten sowie die Regelungen der Ein-/Ausgänge werden so zugewiesen, dass keine persönliche Begegnung der Studierenden erfolgt. (siehe Kapitel 2, Absatz zu ergänzenden Schutzmaßnahmen und 4.3 zu den räumlichen und organisatorischen Vorgaben)

Klausuren

- Für Klausuren werden Möglichkeiten digitaler Formate geprüft und falls möglich genutzt.
- Im Fall notwendiger Präsenzklausuren müssen Räumlichkeiten genutzt werden, die die Abstandsregelungen entsprechend den allgemeinen Vorgaben einhalten (siehe Kapitel 2 Absatz zu ergänzenden Schutzmaßnahmen und 4.3 zu den räumlichen und organisatorischen Vorgaben).
- Präsenzzeiten sowie die Regelungen der Ein-/Ausgänge werden so zugewiesen, dass auch dort Abstandsregelungen eingehalten werden können.
- Die Ausgabe der Klausurunterlagen erfolgt im Vorfeld durch die Aufsichtspersonen. Diese waschen sich vor und nach der Ausgabe die Hände nach den geltenden Hygienevorgaben. Die Studierenden geben im Anschluss ihre Klausurunterlagen in eine jeweils dafür vorbereitete Sammelbox, so dass auch hier kein persönlicher Kontakt zwischen Studierenden und Aufsichtspersonen erfolgt.

4.4.2 Präsenzlehrveranstaltungen.

Einzelplatzübungen (z.B. labor- und sportpraktische Übungen)

- Laborpraktische Übungen an Einzelplätzen, sportpraktische Übungen an Einzelplätzen, literaturpraktische Übungen an Einzelplätzen (in der Bibliothek oder auf Basis eines Ausgabesystems in einem größeren Seminarraum): Hier sind die oben aufgeführten Maßnahmen umzusetzen. Sind die Mindestabstände von 1,5 m ausnahmsweise nicht realisierbar, müssen geeignete Trennschutzmaßnahmen bzw. persönliche Schutzmaßnahmen (MNB) ergriffen werden.
- Laborpraktika an Geräten, die nicht für alle Studierenden einzeln vorhanden sind, ebenso Übungen an Sportgeräten oder Literaturstudien an nicht digital und nur einzeln verfügbaren Büchern: Zusätzlich zu den obigen Maßnahmen ist hier sicherzustellen, dass
 - die Studierenden und Betreuer/-innen bei dem Wechsel von einem Gerät zum anderen die Abstandsregeln befolgen,
 - wo dies nicht möglich ist, muss MNB getragen werden.
- In Umkleiden von Sporteinrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen die Benutzung dieser jeweils nur durch eine einzelne Person sicherzustellen.
- Die Benutzung von Duschen hat aufgrund der starken Aerosolbildung vor, während und nach dem Sport in universitären Räumen zu unterbleiben.

Spezielle Hinweise für Laborpraktika

- Die verbindlichen Hygienepläne für biologische Laboratorien der Schutzstufe 1, 2 und 3 bleiben von diesem Rahmenhygienekonzept unberührt und müssen zusätzlich zu diesem Konzept umgesetzt werden.
- Auch die verbindlichen Hygienepläne für die Versuchstierhaltungseinrichtungen der CAU bleiben von diesem Rahmenhygienekonzept unberührt und müssen zusätzlich zu diesem Konzept umgesetzt werden.
- Die Hygienemaßnahmen der folgenden „Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe“ gelten weiterhin uneingeschränkt:
 - TRBA 100 Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien
 - TRBA 260 "Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Veterinärmedizin und bei vergleichbaren Tätigkeiten
 - TRBA 120 Versuchstierhaltung

Exkursionen

Vor der Exkursion muss sichergestellt werden, dass

- die An- und Abreise von Studierenden und Betreuer/-innen unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen kann. Bei der Nutzung von Fahrzeugen aus dem Fuhrpark der CAU sind die unter 6. aufgeführten Regelungen für Fahrten mit Dienstfahrzeuge zu beachten.
- vor Ort während der Exkursion zu jeder Zeit die Hygiene- und Abstandsregeln befolgt werden
- sofern Übernachtungen notwendig sind, diese den jeweiligen Bestimmungen des Übernachtungsortes entsprechen und die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.
- sofern während der Exkursion Mahlzeiten eingenommen werden, dies entsprechend den geltenden Bestimmungen erfolgt.

Darüber hinaus sind die jeweiligen Hygienebestimmungen des Exkursionsortes zu beachten.

5 Hygienekonzepte für Bibliotheken

Für die Nutzung von Bibliotheken müssen auf Basis dieses Rahmenhygienekonzeptes gesonderte Konzepte für die zentrale UB und die einzelnen Fach-/Bereichsbibliotheken erstellt werden. Dabei sind die oben unter 4.1 bis 4.3 beschriebenen Vorgaben sinngemäß anzuwenden. Ergänzend sind die Empfehlungen für die Wiedereröffnung von Bibliotheken, herausgegeben vom Deutschen Bibliotheksverband (dbv) mit Stand 23.04.2020 zu beachten.

Für die Fach-/Bereichsbibliotheken ist gesondert zu prüfen, ob aufgrund der räumlichen Größe und Gegebenheiten eine Anwesenheit von Studierenden überhaupt möglich und zulässig ist und ob über Ausleihsysteme Literaturarbeit in geeigneten Seminarräumen möglich ist.

Die UB bzw. für die Fach-/Bereichsbibliotheken die Dekanate übermitteln die Hygiene-konzepte über den Koordinator des Krisenstabs zur Freigabe an das Präsidium. Die Konzepte werden zentral hinterlegt und auf Verlangen dem Gesundheitsamt oder anderen Prüfbehörden vorgelegt.

6 Forschungs- und Verwaltungsbetrieb, Veranstaltungen, Selbstverwaltung

Für den Forschungs- und Verwaltungsbetrieb sind Schutzmaßnahmen zu treffen und verbindliche Mindeststandards beim Arbeits- und Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Durch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die oben unter 2. genannten Grundsätze einzuhalten.

Zusätzlich zu den gemäß ArbSchG verpflichtenden Gefährdungsbeurteilungen ist der Vordruck „Gefährdungsbeurteilung zur Fortführung des Forschungs- und Verwaltungsbetriebs“ während einer Pandemie bis zur offiziellen Erklärung der Beendigung auszufüllen (www.sicherheitsingenieur.uni-kiel.de/de/themen/corona). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch die Vorgesetzten entsprechend zu unterweisen. Die Stabsstelle Sicherheitsingenieur stellt entsprechende Hilfestellungen auf ihrer Webseite zur Verfügung und berät Beschäftigte und Vorgesetzte.

Maßgeblich für die jeweils aktuell an der CAU geltenden Präventions- und Schutzmaßnahmen ist die Corona-Webseite. Alle Mitglieder der CAU informieren sich dort regelmäßig über die geltenden Regelungen. Über Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, insbesondere die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, Hust- und Nieshygiene, Handhygiene) wird durch Aushänge und Hinweisschilder informiert.

Arbeitsplatzgestaltung

Büroarbeit ist nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Ist dies aufgrund der Tätigkeiten nicht möglich, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Doppel-/Gruppenbüros sind bei nicht nur zeitweiser Nutzung jeweils nur einfach zu besetzen.
- Großraumbüros, Werkstätten und andere Arbeitsbereiche, in denen mehrere Beschäftigte zusammenkommen, sind so zu organisieren, dass ein persönlicher Kontakt zwischen den Beschäftigten auf ein Minimum reduziert ist und der **Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m** gewährleistet wird. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet werden kann, sind alternative Maßnahmen (Tragen von MNB, Trennwände) zu treffen.
- Die Hygiene- und Abstandsvorgaben in Büros und Laboren müssen eingehalten werden. Die Hinweise und Empfehlungen der Stabsstelle Sicherheitsingenieur („Gefährdungsbeurteilung und Alleinarbeit“) sind hierbei zu beachten.
- Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind

durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern. Bei der Aufstellung von Schichtplänen muss darauf geachtet werden, Schichten fest einzuteilen und den Übergang von Schichten so zu organisieren, dass zwischen den einzelnen Schichten kein Kontakt vor Ort stattfindet. Schichten können auch versetzt tageweise organisiert werden.

Sanitär- und Pausenräume

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Die Reinigungsintervalle werden angepasst. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen werden Türklinken und Handläufe regelmäßig gereinigt. In Pausenräumen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. durch die entsprechende Anordnung von Tischen und Stühlen. In den Duschräumen von Werkstätten oder anderen betrieblichen Einrichtungen müssen die Abstände eingehalten werden, daher sind Duschen entweder zu sperren oder es ist sicherzustellen, dass diese nur einzeln betreten und genutzt werden. Die Duschen und Umkleiden dürfen ausschließlich von Werkstattmitarbeiter/-innen genutzt werden und sind mindestens einmal arbeitstäglich gründlich zu reinigen.

Arbeitsmittel/Werkzeuge

Arbeitsmittel und Werkzeuge sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, muss vor der Übergabe an andere Personen eine Reinigung erfolgen.

Arbeitskleidung und PSA

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) darf ausschließlich personenbezogen genutzt und aufbewahrt werden. Es soll eine Aufbewahrung der Arbeitskleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ermöglicht werden.

Lüftung

In geschlossenen Räumen wird ein regelmäßiges über den Tag verteiltes Lüften (Stoßlüften, pro Stunde mind. 10 Minuten) der Räume dringend empfohlen, wenn die betrieblichen Gegebenheiten dies ermöglichen. Bei Vorhandensein von raumluftechnischen Anlagen (RLT) müssen diese kontinuierlich betrieben werden, um die Aerosolkonzentration in der Raumluft und die damit verbundene Erhöhung des Infektionsrisikos zu senken.

Fahrten innerhalb des Campus

Fahrten innerhalb des Campus sind nach Möglichkeit mit Fahrzeugen zu gestalten, die Frischluftbezug haben (Fahrräder, Lastenfahräder, Roller usw.). Sollten dennoch Fahrten im dienstlichen Zusammenhang getätigt werden müssen, sind folgende Regelungen für die Nutzung von Dienstfahrzeugen zu beachten:

Werden die Fahrten als unvermeidbar eingestuft und sind Alleinfahrten nicht möglich, dürfen höchstens zwei Personen ein Fahrzeug benutzen, sodass der Abstand von 1,5 m gewahrt bleibt; es ist dann auf eine Querlüftung innerhalb des Fahrzeugs zu achten, ein Umluftbetrieb der Lüftungsanlage und/oder Klimaanlage ist jeweils durch Einschalten der Zuluft zu unterlassen. Die Fahrzeuge aus dem Fuhrpark sind mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie Papiertüchern und Müllbeuteln auszustatten. Bei der Fahrzeugrückgabe sind vor allem Lenkrad, Cockpit, Mittelkonsole, Türgriffe sowie weitere Oberflächen/Fahrzeugteile, die berührt wurden, von dem/der Fahrzeugnutzer/-in zu desinfizieren und die Papiertücher mit Hilfe des Müllbeutels zu entsorgen.

Dienstreisen

Von nicht unbedingt erforderlichen Dienstreisen ist abzusehen. Bei Nutzung des Fuhrparks der CAU sind die o.g. Vorgaben für Fahrten innerhalb des Campus entsprechend zu beachten.

(Öffentliche) Veranstaltungen, Besprechungen, Sitzungen/Selbstverwaltung

Bis auf Weiteres finden in den Räumlichkeiten der CAU keine öffentlichen Veranstaltungen statt. Von der Möglichkeit zur Durchführung von Präsenzveranstaltungen sind mindestens für das Sommersemester Formate, die nicht unmittelbar mit der Lehre verbunden sind (z.B. Fachtagungen, Ringvorlesungen u.ä. Veranstaltungsformate), grundsätzlich ausgenommen. Hier soll auf digitale Formate ausgewichen werden. Interne Besprechungen, Treffen von Arbeitsgruppen und Gremien sollen als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Für alle als zwingend nötig erachteten Treffen, Besprechungen und Sitzungen, die nicht per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden können, sind die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen einzuhalten. Für die Durchführung von Berufungsverfahren wird auf die Richtlinie des Präsidiums vom 21.04.2020 verwiesen.

Zutritt betriebsfremder Personen, Publikumsverkehr

Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen (z.B. Handwerker und andere Dienstleister) sowie der Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Räumlichkeiten der CAU sind möglichst zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen müssen über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten und die Grundsätze unter Nr. 2 beachten.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es wird auf die Regelungen zur raschen Aufklärung und Nachverfolgung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung auf der Corona-Webseite der CAU verwiesen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Der Betriebsarzt berät Beschäftigte und Vorgesetzte zu geeigneten Schutzmaßnahmen bezogen auf individuelle Arbeitsplätze. Hinweise und Vorgehen zu/für Personen, die aufgrund von Vorerkrankungen einer Risikogruppe angehören oder mit diesen in einem Haushalt leben, sind in der jeweils mit aktuellem Stand auf der Corona-Webseite der CAU hinterlegt.

7 Vorgaben für spezielle Bereiche und Einrichtungen der CAU

Spezielle Bereiche und Einrichtungen der CAU wie Sportzentrum, Botanischer Garten oder Museen erstellen für Ihren Betrieb eigene Hygienekonzepte nach Maßgabe der jeweiligen Vorgaben des Landes, der Grundsätze dieses Rahmenhygienekonzepts und der Empfehlungen einschlägiger Fachverbände für Hygienekonzepte. Die Einrichtungen übermitteln ihr Hygienekonzept über den Koordinator des Krisenstabs zur Freigabe an das Präsidium. Die Konzepte werden zentral hinterlegt und auf Verlangen dem Gesundheitsamt oder anderen Prüfbehörden vorgelegt.

8 Vorlagen, Handreichungen und Leitfäden

Zur Umsetzung der Regelungen dieses Rahmenhygienekonzepts, insbesondere für die Erstellung der Hygienekonzepte für einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie für deren Durchführung werden über eine Online-Plattform Mustervorlagen, Handreichungen, und Leitfäden zur Verfügung gestellt und fortlaufend aktualisiert.